

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

G1..WS_4FA1

Gz.: 14 146-62-336 / 41 TR

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 29. Juni 2021

Ergebnisniederschrift über die öff. VIII/4. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung" am 24. Juni 2021, 17:05 Uhr bis 17:40 Uhr, in der Stadthalle Hermeskeil, Schulstraße 39, 54411 Wittlich

Anwesend waren (jeweils alphabetisch):

Vorsitzender: BM Aloysius Söhngen

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Wilfried Ebel, IHK

Dr. Gerd Eiden

Klaus Filz

BM Hartmut Heck

Dinah Hermanns

Manfred Hower

Dennis Junk, MdL

Hans-Jakob Meyer

Sabine Mock

Philipp Rosenberg, LVU

Hartmut Schmidt, BUND/aNV

Resi Schmitz

Dr. Matthias Schwalbach, HWK

Bernd Spindler

Petra Streit

Alexandra Thömmes, LWK

BM Leo Wächter

BM Joachim Weber

Carola Weicker

Jan-Martin Werner

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Emil Barz, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde

Klaus Benz, Kreisverwaltung Landkreis Vulkaneifel, Geschäftsbereichsleitung II

Dieter Hein, Kreisverwaltung Landkreis Vulkaneifel, untere Landesplanungsbehörde

Holger Wienecke, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde

LR'in Julia Giesecking, Vors., Regionalvorstand

Hans-Willi Triesch, Regionalvorstand

Geschäftsstelle:

Besch. Tobias Schmitt

Besch. Klemens Weber, Umweltreferent

ltd. Planer Roland Wernig

Nicht anwesend waren die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

Udo Köhler
Lena Weber

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete der Ausschussvorsitzende, Herr BM Aloysius Söhngen, gegen 17:05 Uhr die öff. 4. Sitzung des Fachausschusses (FA) 1 "Raumordnung" der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24. Dank erging an die Stadt Hermeskeil für die Bereitstellung der Sitzungsräumlichkeiten, verbunden mit dem Hinweis, dass in der Halle leider kein kostenfreier WLAN-Zugang zur Verfügung stehe.

Neben den Ausschussmitgliedern begrüßte der Vorsitzende sodann Herrn ORR Emil Barz und Herrn Besch. Holger Wienecke, beide SGD Nord / obere Landesplanungsbehörde, die anwesenden Mitglieder des Regionalvorstands, die Vertreter der unteren Landesplanungsbehörden sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er bat alle Anwesenden um Beachtung der CORONA-situationsbedingt aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregulungen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass keine Anregungen und Hinweise zur Ergebnisniederschrift der VIII/3. Sitzung des FA 1 am 16.09.2020 eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift als gebilligt gilt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung vorlägen und rief sodann Tagesordnungspunkt (TOP) 1 auf.

TOP 1: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan: Abwägung über Anregungen und Hinweise zum Planentwurf – Block P: Rohstoff

Der Vorsitzende gab unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen mit Abwägungstabelle und Beschlussvorlage eine kurze Einführung zu diesem TOP. Dabei stellte er heraus, dass es vorliegend um den Abschluss des förmlichen ersten Anhörungsverfahrens zum neuen Regionalplan, Entwurf 2014, gehe. Die Behandlung aller rohstoffbezogenen Einwendungen zum Planentwurf sei seinerzeit ja mit dem Beschluss zum Eintritt in den "Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel" bis zum Vorliegen der Dialogergebnisse als Abwägungsgrundlage zurückgestellt worden und müsse nun noch nachgeholt werden, um den rechtsformalen Anforderungen an das Planaufstellungsverfahren zu genügen. Wenn dann in der folgenden Beratung des TOP 2 unter dem Eindruck der Kreisposition eine ggf. von den Dialogergebnissen grds. abweichende Haltung eingenommen werde, stelle dies rechtsformal und beschlussystematisch kein Problem dar. Denn der seinerzeitige Vertretungsbeschluss zu den Dialogergebnissen vom 16.04.2019 sei in der Ausführungsabfolge ausdrücklich so angelegt und damit auch für eine nachträgliche, generelle Neupositionierung in der Sache offen. Die Entscheidung zu TOP 2 könne gleichwohl das hier unter TOP 1 vorauslaufend verfahrensformale Abwägungserfordernis der Einzeleinwendungen nicht ersetzen.

Der Vorsitzende gab dann die Vorlage mit den einzelnen Abwägungsvorschlägen zur Aussprache frei. Änderungsanträge dazu erfolgten nicht. Das Ausschussmitglied Hartmut Schmidt bat um Beifügung der anliegenden Erklärung zu diesem TOP zum Protokoll. Nachdem keine weiteren Anmerkungen oder Fragen seitens der Ausschussmitglieder vorlagen, stellte der Vorsitzende sodann nachstehenden **Beschlussvorschlag gem. Vorlage** zur Abstimmung. Zur Beschlussformulierung wurde noch der Hinweis gegeben, diese sei so angelegt, dass in einem Zuge die Abwägungsvorschläge im Einzelnen zu jeder Einwendung beschlussgegenständlich seien:

Der FA 1 "Raumordnung" empfiehlt den Organen der Planungsgemeinschaft

- 1. die Annahme der Beschlussvorlage (Abwägungstabelle) zur Behandlung der im Zuge der Anhörung zum neuen regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier 2014 (ROPneu) vorgetragenen, den Planungsgegenstand Rohstoffsicherung (mineralische Rohstoffe) Einwendungen und dabei***
- 2. die vorgetragenen Anregungen und Hinweise wie im Einzelnen zum "Block P Rohstoff" in der Beschlussvorlage und den dort angeführten Bezugsvorlagen dargestellt zur Kenntnis zu nehmen, aufzugreifen oder zurückzuweisen.***

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde bei 4 Enthaltungen, ansonsten **einstimmig angenommen**.

TOP 2: Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel – Positionierung des Landkreises

Auch hier gab der Vorsitzende unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen eine kurze Einführung zu diesem TOP. Die o. a. Beschlussfassung der Regionalvertretung zu den Ergebnissen des "Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel" vom April 2019 sei ja ausdrücklich unter den Vorbehalt einer -seinerzeit noch ausstehenden- Kreispositionierung gestellt worden, die nunmehr vorliege und jetzt im Hinblick auf die Würdigug im weiteren Planaufstellungsverfahren regionalpolitisch zu bewerten sei. Der ltd. Planer wies darauf hin, dass die Vorlage ob der Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht wie sonst üblich einen Beschlussvorschlag enthalte, sondern mögliche Beschlussoptionen mit einer Abschätzung der jeweiligen formalen und sachlichen Folgen aufzeige. Dabei stellte er die Folgenabschätzung zur weitestgehenden Beschlussoption gem. Ziff. IV.a der Vorlage (Zustimmung zum Kreisbeschluss) noch einmal bsonders heraus. Dazu informierte er auch über ein aktuelles Urteil des OVG Rhl.-Pfalz (28.04.2021/8 C 10535/19), wonach in einem Leitsatz festgestellt wurde, das LEP-Ziel Z 91 sei kein Ziel der Raumordnung, sondern lediglich ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Grundsatz, während der Kreisbeschluss noch von einer generellen Zielwirkung als maßgebliche Begründung des geforderten Pauschalausschlusses von Rohstoffsicherung im LEP-Erholungs- und Erlebnisraum Nr. 22 "Vulkaneifel" ausgehe. Herr Barz teilte ergänzend die Einschätzung der Fachabteilung 7 'Landesplanung' im Ministerium des Innern und für Sport als oberste Landesplanungsbehörde mit, wonach ein entsprechend dieser Beschlussoption gem. Ziff IV.a der Vorlage ausgestalteter Regionalplan in diesem Punkt wohl nicht genehmigungsfähig sein dürfte.

Es folgte eine kurze Aussprache. Nachdem keine Anmerkungen oder Fragen seitens der Ausschussmitglieder mehr vorlagen, stellte der Vorsitzende zunächst die am weitestgehende **Beschlussoption gem. Ziff. IV.a der Vorlage** zur Abstimmung:

Der FA 1 "Raumordnung" empfiehlt den Organen der Planungsgemeinschaft, der Position des Landkreises Vulkaneifel hinsichtlich der Rohstoffsicherungsplanung im ROPneu gem. Ziff. II der Vorlage in vollem Umfange zu entsprechen.

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen **mehrheitlich angenommen.**

Mit der Annahme dieser Beschlussoption waren die weiteren Beschlussoptionen gem. Vorlage nicht mehr zur Abstimmung zu stellen. – Nach der Abstimmung bat das Ausschussmitglied Hartmut Schmidt noch um Beifügung der anliegenden Erklärung zu diesem TOP zum Protokoll.

Zu der Info-Vorlage unter

TOP 3: Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – Stellungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren

gab der Vorsitzende eine kurze Zusammenfassung. – Der FA 1 **nahm** die Infovorlage **zur Kenntnis.**

Auch zu der Info-Vorlage unter

TOP 4: Modellvorhaben der Raumordnung (MORO): dt./frz. Planspiel – Sachstand

erfolgte durch den Vorsitzenden eine kurze Zusammenfassung. – Der FA 1 **nahm** die Infovorlage **zur Kenntnis.**

TOP 5: Verschiedenes

Der Vorsitzende verwies auf die Mitteilungen gem. den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP.

Weitere Mitteilungen seitens des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle erfolgten nicht, und es lagen auch keine Wortmeldungen der Ausschussmitglieder zu diesem TOP vor. – Der Vorsitzende dankte sodann für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 17:40 Uhr die Sitzung.

Schriftführer

(Roland Wernig, ltd. PLaner)

Anlagen (2)

Antrag zu TOP 1 Sitzung des FA 1 am 24.06.2021

Zu Top 1 „Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan: Abwägung über Anregungen und Hinweise zum Planentwurf – Block P: Rohstoff“ wird die Erklärung des aNV-Mitglieds zur Übernahme in das Protokoll vorgelegt:

„Die Beschlussempfehlungen mit Verweis auf die Ergebnisse des „Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel“ gem. Beschlusslage der Regionalvertretung vom 16.04.2019 zu den Beratungsziffern 27 bis 41, 43, 47 bis 49, 52 bis 57, 59 bis 64, 70 bis 76, 81, 83, 87, 103 bis 109, 160, 165 bis 168, 172, 174, 176 bis 185 und 212 bis 258 können ohne Einbeziehung des Teilplans des Landkreises Vulkaneifel vom 26.10.2020 (vorgesehen unter TOP 2) einer sachgerechten Abwägung nicht zugeführt werden. Eine Beschlussfassung zu diesen Beratungspunkten entsprechend der Sitzungsvorlage der Geschäftsstelle als Empfehlung zur Regionalversammlung am 13.07.2021 wird daher zurückgewiesen.

Mit der Beschlussvorlage der Geschäftsstelle wird der für die Beratung zugrunde gelegte Beschluss vom 16.04.2019 bewußt in der entscheidenden Aussage „...und vorbehaltlich einer Kreisentwicklungsplanung durch den LK Vulkaneifel...“ verkürzt (Fußnote auf Seite 3).

Mit dem Teilplan vom 26.10.2020 liegt jedoch nunmehr die bisher fehlende und ausdrücklich für eine abschließende Entscheidung vorbehaltene Aussage des Landkreises vor, mit der er als wichtigster Akteur im Lösungsdialog und vom Inhalt des Teilplans zur Konfliktlösung unmittelbar betroffener Teil der Planungsgemeinschaft Trier seine regionalen Belange in das Planaufstellungsverfahren einbringt.

Die unter TOP 1 vorgeschlagene Entscheidung ohne Berücksichtigung der Belange und Planvorgaben des Landkreises Vulkaneifel würde in vielen Entscheidungen über „Anregungen und Hinweisen“ zu schwerwiegenden Mängeln in der Abwägung führen. Die - möglicherweise auch vom Landkreis Vulkaneifel - dazu eingeleitete rechtliche Überprüfung der fehlerhaften Abwägung würde den allgemein angestrebten Planungsabschluss seit 2014 erneut gefährden und weiter verzögern.

Hartmut Schmidt, aNV

— erhalten von Herrn Schmidt als
Erklärung zum Protokoll des FA 1/
24.06.21 (Umförmlicher Antrag) —
Ofer/24.6.21

Antrag zu TOP 2 Sitzung des FA 1 am 24.06.2021

Zu Top 2 „Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel – Positionierung des Landkreises“ wird die Erklärung des aNV-Mitglieds zur Übernahme in das Protokoll vorgelegt:

Mit der Beschlussvorlage der Geschäftsstelle zu TOP 2 wird dargelegt, dass der Landkreis dem Vertretungsbeschluss (d.h. dem Beschluss der Regionalversammlung vom 16.04.2019) „grds. beigetreten“ sei. Dieser Beschluss stand jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass diese Zustimmung zu den Grundlagen für die Rohstoffsicherungsplanung in der Vulkaneifel im ROPneu „...vorbehaltlich einer Kreisentwicklungsplanung durch den LK Vulkaneifel...“ erfolgt war.

Mit dem Teilplan vom 26.10.2020 liegt nunmehr die bisher fehlende und ausdrücklich für eine abschließende Entscheidung vorbehaltene Aussage des Landkreises vor, mit der er als vom Inhalt des Teilplans zur Konfliktlösung unmittelbar betroffener Teil der Planungsgemeinschaft Trier seine regionalen Belange in das Planaufstellungsverfahren einbringt.

Die in der Beschlussvorlage von der Geschäftsstelle dazu unter III in die Beratung eingebrachte Bewertung wird in allen kritischen Aussagen zurückgewiesen, da sie die vom Landkreis mit großer Mehrheit (laut Niederschrift 13:1) im dafür benannten Kreisausschuss am 26.10.2020 erfolgte Abwägung aus Sicht des Landkreises verhindern würde. Auf die ausführliche Begründung im KA-Beschluss wird verwiesen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Bewertung unter III liegt vor und kann bei Bedarf in das Verfahren eingebracht werden.

Zu den unter IV. a „Zustimmung zum Kreisbeschluss“ von der Geschäftsstelle erfolgten Hinweise wird angemerkt:

Eine „regionalplanerische Rohstoffsicherung im LK-Gebiet“ entsprechend der vorläufigen Beschlusslage vom 16.04.2019 ist im Rahmen der Abwägung durch den Landkreis nicht erforderlich, da eine Gefährdung der zur Rohstoffnutzung geeigneten Lagerflächen im Kreisgebiet nachweislich nicht vorliegt. Aufgrund der im Lösungsdialog bestätigten Konfliktlage ist die im Beschluss von 2019 vorgesehene Vorrangposition für die regionale Rohstoffnutzung gegenüber den für den Landkreis wesentlich wichtigeren Wirtschaftsbereichen insbesondere in der Tourismusentwicklung und der nachhaltigen Wassergewinnung nicht vertretbar. Die regionale Versorgung ist auf Jahrzehnte durch die aktuell zum Abbau genehmigten Abbaureserven gewährleistet. Eingriffe in Rechtspositionen Dritter erfolgen durch den Regionalplan nicht; bestehende Abbaurechte werden durch den Teilplänenwurf vom 26.10.2020 nicht berührt. Hinzuweisen ist darauf, dass der vorläufige Teilplan vom April 2019 entgegen dem vorgegebenen Planungsgegenstand „Rohstoffsicherung“ mit dem Planungsinstrument „Vorranggebiete für die

Rohstoffgewinnung“ im Umfang von **neuen Vorranggebieten mit 187 ha** tatsächlich nicht die Sicherung, sondern die Gewinnung vorschlägt. Nach einem durch das agl-Büro Saarbrücken für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in 9/2017 Praxisbericht zur mittel- und langfristige¹ „Sicherung mineralischer Rohstoffe in der landesweiten Raumplanung und in der Regionalplanung“ (BMVI_MORO) ist aber in anderen Regionalplänen in Deutschland zur Konfliktreduzierung die Rohstoffsicherung trotz Vorrang mit dem Instrument „Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung“ korrekter Gegenstand der Abwägung.

Der durch die Genehmigungspraxis der letzten Jahrzehnte völlig überholte und nachweislich fehlerhafte Regionalplan von 1985 ist infolge der Konfliktlage und der aktuellen Rechtslage nicht fortzuschreiben, sondern in den wesentlichen Aussagen neu aufzustellen. Damit entfallen die im Entwurf von 2019 vorgeschlagenen zusätzlichen Flächen zur Rohstoffnutzung.

Die als formale Folge bezeichnete „Nichtgenehmigungsfähigkeit“ durch das MdI betrifft im Gegensatz zum Teilplan des Landkreises den Teilplan von 2019, da ohne die im öffentlichen Interesse des Landkreises vorgesehenen Ausschlussgebiete eine Antragstellung und Genehmigung im gesamten Kreisgebiet und damit „planerisch gänzlich unregelt“ wäre. Die nach LEP IV mit Vorrang zu schützende „Erholungslandschaft“ der quartären Vulkanlandschaft (mit ca. der halben Kreisfläche) bliebe nach dem Teilplanentwurf von 2019 ohne jeglichen konkreten Schutz vor der Freigabe zur Rohstoffnutzung und damit zur systematischen Zerstörung einer bundesweit einmaligen Vulkanlandschaft.

Mit der „Zustimmung zum Kreisbeschluss“ laut IV.a kann eine sonst drohende Anfechtung des ROP durch den Landkreis Vulkaneifel sowie eine weitere Verzögerung nach inzwischen 7 Jahren seit Rücknahme des Planentwurfs von 2014 vermieden werden.

Im Rahmen der öffentlichen Plananhörung behalten sich die anerkannten Naturschutzverbände weitere Einwendungen und Anregungen zum Planentwurf vor.

Hartmut Schmidt, aNV

— erhalten von Herrn Schmidt als
Erklärung zum Protokoll des
FBA/24.06.21 (Kein förmlicher
Auftrag)

24.6.21